



## **Merkblatt für Bezügerinnen & Bezüger von Ausbildungsbeiträgen betreffend den Ausbildungsgang ITHAKA Pfarramt**

### **Beitragsberechtigte Ausbildungen**

Der Synodalrat gewährt Ausbildungsbeiträge für das Intensivstudium Theologie für Akademikerinnen und Akademiker mit Berufsziel Pfarramt (inklusive Lernvikariat, welches als Teil des Intensivstudiums im Anschluss an die theologische Universitätsausbildung absolviert wird).

### **1. Alterslimite und Begrenzung auf 2. Bildungsweg**

Für die altersmässige Begrenzung der Ausbildungsbeiträge gelten grundsätzlich die altersbedingten Zulassungskriterien der anerkannten Ausbildungsstätten zu den beitragsberechtigten Ausbildungen nach Art. 4. Die Beitragsberechtigung besteht jedoch nur, sofern die Ausbildung spätestens 16 Jahre vor Erreichen des ordentlichen Rentenalters begonnen wird.

### **2. Abklärung der Stipendienberechtigung beim Kanton als erster Schritt**

Grundsätzlich gewährt der Synodalrat Stipendien subsidiär, d.h. im Nachgang zu jenen des Kantons. Der/die Gesuchstellende hat deshalb in jedem Fall gleichzeitig mit dem Gesuch an die Kirche auch ein solches an den Kanton zu stellen. Sobald der Entscheid des Kantons vorliegt, wird das Gesuch um kirchl. Stipendien geprüft.

### **3. Berechnungsgrundlagen**

Zur Anwendung gelangt ein Fehlbetragsdeckungs-Verfahren. Die Berechnungsgrundlage bilden die anerkannten kirchliche Lebens- und Ausbildungskosten.

Ledige	CHF 30'500
Verheiratete, eingetragene Partnerschaft und eheähnlicher Beziehung	CHF 45'900
zusätzlich	
je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	CHF 2'900
je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	CHF 3'900
Ledige und Alleinstehende mit Unterhaltspflicht	CHF 40'000
zusätzlich	
je betreutes Kind bis und mit 11. Lebensjahr	CHF 2'900
je betreutes Kind ab 12. Lebensjahr	CHF 3'900

#### **4. Einbezug der finanziellen Verhältnisse der Bewerberin / des Bewerbers**

Effektive Einkünfte werden in der Fehlbetragsberechnung mitberücksichtigt

##### **4.1. Freigrenzen des Eigenverdienstes (nur während theol. Universitätsbildung)**

Für Einzelpersonen: CHF 15'000

Für Verheiratete, eingetragene Partnerschaft und eheähnlicher Beziehung:  
CHF 30'000

##### **4.2 Anrechnung des Vermögens**

Angerechnet wird das Nettovermögen (Reinvermögen nach Abzug der ausgewiesenen Schulden) der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers.

Frei, d.h. nicht anrechenbar sind folgende Nettovermögen (Freigrenzen):

Einzelpersonen: CHF 20'000

Verheiratete, eingetragene Partnerschaft und eheähnlicher Beziehung:

CHF 50'000

Jedes minderjährige Kind: CHF 5'000, (jedoch maximal CHF 20'000.- pro Familie)

Der diese Freigrenze übersteigende Betrag wird voll auf die noch zu absolvierende Studienzeit aufgeteilt und als Einkommen angerechnet.

#### **5. Einbezug der elterlichen finanziellen Verhältnisse**

Leben die Eltern in finanziell günstigen Verhältnissen und erscheint es im Hinblick auf die sozial-familiären Beziehungen als angemessen, werden bei der Berechnung des Fehlbetrags die elterlichen Finanzierungsmöglichkeiten mitberücksichtigt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die das 35. Lebensjahr vollendet haben, gelten Leistungen der Eltern als nicht zumutbar und finden deshalb keine Berücksichtigung.

#### **6. Rückzahlbarkeit von Stipendien**

Bei Studienabbruch oder Wechsel des Studienganges:

Die Stipendien sind zurückzuerstatten, wenn ein Studienabbruch ohne wichtigen Grund oder ein Wechsel des Studienganges erfolgt. Als wichtige Gründe für einen Studienabbruch gelten namentlich: Beeinträchtigung der Gesundheit, Mutterschaft, Nichtbestehen von Prüfungen.

Bei Nichtantritt oder Abbruch des Lernvikariats:

Die Stipendien sind zurückzuerstatten, wenn im Anschluss an das Intensivstudium kein Lernvikariat in einer Kirchgemeinde der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn begonnen wird.

Die Stipendien sind zudem zurückzuerstatten, wenn in verschuldeter Weise das Lernvikariat abgebrochen oder nicht bestanden wird.

Bei Beendigung des Pfarrdienstverhältnisses:

Die Stipendien sind zurückzuerstatten, wenn der nach dem Intensivstudium und Lernvikariat anschliessende Arbeitsvertrag vor Vollendung des fünften Anstellungsjahres

a) von der Pfarrerin oder dem Pfarrer verschuldet gekündigt wird,

b) von der zuständigen Anstellungsbehörde gekündigt wird, sofern der Pfarrerin oder dem Pfarrer für die Vertragsbeendigung ein Verschulden trifft.

#### **7. Gesuchsverfahren**

Wer einen Ausbildungsbeitrag beanspruchen will, hat für jedes Ausbildungsjahr

das Gesuchsformular mit allen notwendigen Unterlagen bei der Fachstelle Finanzen einzureichen. Der Eingabetermin für Gesuche ist der 30. November. Für verspätet eingegangene Gesuche wird der Ausbildungsbeitrag entsprechend gekürzt. Beiträge werden nur für ganze Monate ausgerichtet.

**8. Weitere Auskünfte**

Für weitere Auskünfte steht Ihnen unsere Sachbearbeiterin für Stipendien, Frau Nicole Bonnemain, von Montag bis Donnerstag gerne zur Verfügung, Tel-Nr. direkt: 031 340 24 55.

August 2021/bon

FACHSTELLE FINANZEN